

**Betreff:** AW: 4ÜNB-Vorschlag zur Ergänzung des Entwurfs des Europäischen Rats in Bezug auf den Art. 16k RED III  
**Datum:** Montag, 11. Mai 2026 10:00:13  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Lieber [REDACTED],

haben Sie vielen Dank für die Übersendung und das Teilen Ihres Änderungsvorschlags!  
Sehr gerne darf ich Ihnen für die AG Genehmigung der 4 ÜNB unsere Einschätzung dazu übermitteln.

Aus unserer Sicht gehen beide Vorschläge, in die richtige Richtung.

1. Der Vorschlag des BMW E hat den Vorteil, dass er relativ schlank formuliert ist, was seine Erfolgschancen wohl erhöhen könnte.
2. Der Vorschlag der ÜNB bietet ggf. mehr Klarheit und somit weniger Angriffsfläche, vor dem EuGH restriktiv ausgelegt zu werden.

In der Zusammenschau halten wir den ÜNB-Vorschlag für leicht vorzugswürdig.

Wir regen zudem an, falls der Vorschlag des BMW E weiterverfolgt wird, dass Konkretisierungen im Sinne des ÜNB-Vorschlags („Member States may limit these exceptions from the exemption to specifically vulnerable areas; in particular, if different safeguard zones are established within special protection areas, the exceptions from the exemption may be limited to the inner safeguard zones.“) möglichst mit in die Erwägungsgründe aufgenommen werden sollten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Einschätzung nützlich sein kann und freuen uns, wenn die enge Einbindung der ÜNB durch das BMW E fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

---

[REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Mai 2026 13:20

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff:** [EXTERNAL] AW: 4ÜNB-Vorschlag zur Ergänzung des Entwurfs des Europäischen Rats in Bezug auf den Art. 16k RED III

**This message is from an external sender | Dit bericht is van een externe afzender | Diese Nachricht stammt von einem externen Absender**

Lieber [REDACTED],

vielen Dank für den Hinweis und den konkreten Änderungsvorschlag.

Auch aus Sicht der Bundesregierung sollte die Bereichsausnahme zur WRRL noch angepasst werden. Dazu fordert DEU die im Anhang beigefügten Änderungen. Die Formulierung „to the extent necessary“ soll den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum bei der nationalen Umsetzung bieten.

Geben Sie uns gerne Ihre Einschätzung dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

[REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2026 11:21

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff:** 4ÜNB-Vorschlag zur Ergänzung des Entwurfs des Europäischen Rats in Bezug auf den Art. 16k RED III

Lieber [REDACTED],

der Europäische Rat hat einen Vorschlag zu einem neuen Art. 16k der RED III gemacht (anbei Seite 39), der bezüglich der MSRL und des Soil Monitoring Laws eine Bereichsausnahme für den Netzausbau vorsieht (Nr. 2 und 3).

Art. 16k Nr. 1 sieht dagegen leider aktuell noch keine Bereichsausnahme für die WRRL vor, sondern stellt hier auf bestimmte Konstellationen ab.

Die AG Genehmigungen der vier Übertragungsnetzbetreiber haben vor diesem Hintergrund

einen Vorschlag abgestimmt, der den Art. 16k in weiter optimieren könnte, in dem auf nationaler Ebene eine weitere Eingrenzung der Betrachtungsfälle erfolgen könnte. Zwar würde dadurch keine vollständige Bereichsausnahme für den Netzausbau resultieren, der nachfolgende Vorschlag könnte aber einen geeigneten Kompromiss darstellen.

Vorschlag für eine Anpassung des Entwurfs des Art. 16k Nr. 1 RED III (Ergänzungen in *Blau*, Streichungen in *Rot*):

***“1. Grid projects are exempted from the requirements of Article 4 (1) of Directive 2000/60/EU. The exemption from the requirements of Article 4 (1) of Directive 2000/60/EU does not apply to water bodies in special protection areas according to Article 7 (3) of Directive 2000/60 EU, to water bodies in areas determined for human consumption according to Article 8 of Directive (EU) 2020/2184, and to water bodies in the catchment areas for ~~the~~ extraction points of natural mineral waters in accordance with Directive 2009/54/EC. Member States may limit these exceptions from the exemption to specifically vulnerable areas; in particular, if different safeguard zones are established within special protection areas, the exceptions from the exemption may be limited to the inner safeguard zones. Within the scope of the exemption according to this Article 16k (1), Article 7 (3) of Directive 2000/60/EU shall be considered as not imposing any requirements regarding permitting procedures for grid projects.”***

Als Übertragungsnetzbetreiber würden wir es sehr begrüßen, wenn dieser Vorschlag seitens des BMWF in die weiteren Beratungen in Brüssel zur Anpassung der RED III eingebracht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]